



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

des ZRFV Voßwinkel e.V.

Beringhof 2

58739 Wickede

vertreten durch den 1.Vorsitzenden Bernd Müller

Kontakt Betriebsleitung

Rene´ Lippich

Voßwinkeler Str. 54

59757Arnsberg

Kontakt Hygienebeauftragter

Andreas Teutenberg

Am Stadtwald 7b

58739 Wickede

Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

- ✓ Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Fassung mit Gültigkeit ab 2.11.2020)
- ✓ Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.101.2020
- ✓ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- ✓ Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- ✓ Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- ✓ Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- ✓ Informationen des Pferdesportverbandes Westfalen

Inhalt	Seite
1. Informationen zur Sportanlage	3
1.1 Infrastruktur der Sportanlage	3
1.2 Personen auf der Sportanlage	3
2. Hygienebeauftragte*r	3
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
5. Ausschluss von Personen	4
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen	5
6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben	5
6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden	5
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen	5
8. Rückverfolgbarkeit	6
9. Mindestabstand und Wegeführung	6
10. Belüftung	6
11. Hygiene und Reinigung	6
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	7

1. Informationen zur Sportanlage

1.1 Infrastruktur

Die Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

Außenreitplätze mit den Maßen von 4048 m²

Reithalle klein mit den Maßen von 800 m²

Reithalle groß mit den Maßen von 1200 m²

1.2 Personen auf der Sportanlage

Die Sportanlage wird von folgenden Personen regelmäßig betreten:

Vereinsvorstand

Betriebsleitung

Mitarbeiter

Tierarzt, Hufschmied, Physiotherapeut, Sattler

Externe Trainer

Besitzer der eingestellten Pferde

Reiter und Betreuer der eingestellten Pferde

Begleiter der Reiter und Betreuer (besonders zur Aufsicht bei Minderjährigen)

Personen mit Pferden, die außerhalb der Sportstätte untergebracht sind und die Außenplätze für die Ausübung des Individualsports bzw. die Reithalle für die notwendige Bewegung der Pferde im Sinne des Tierschutzes nutzen.

Weitere Personen, insbesondere Zuschauer, dürfen die Sportanlage derzeit nicht betreten.

2. Hygienebeauftragter

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine Beauftragter zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen delegieren.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.

Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- Aushang dieses Hygiene- und Informationsschutzkonzeptes am „Schwarzen Brett“
- Veröffentlichung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf der Homepage
- Zustellung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes per E-Mail / Messenger-Dienste an Personen, die sich regelmäßig auf der Sportstätte aufhalten
- Aushang der wesentlichen Hygieneregeln an geeigneten Stellen der Sportanlage *
- Bei Bedarf: persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der Coronaschutzverordnung oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte regelmäßig betreten.

Externe Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Hufschmied) sollen durch die beauftragende Person entsprechend informiert werden (in der Regel Besitzer des behandelten Pferdes), sofern hier eine Information erforderlich erscheint.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person (bzw. das Team) zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen

Maximale Personenzahlen ergeben sich aus der Coronaschutzverordnung oder werden durch Vorstand / Betriebsleitung festgelegt.

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben:

- ✓ Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsraum, Reiterstübchen: eine Person
- ✓ Sanitärräume: eine Person

6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden:

Reithallen: Gemäß § 9 Absatz 5 CoronaSchVo ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Räumen möglich. Formen der notwendigen Bewegung der Pferde aus Tierschutzgründen (freie und kontrollierte Bewegung gem. Leitlinien des BMEL) sind Freilaufen, Führen, Longieren und Bewegen unter dem Sattel. Eine Personenobergrenze für diese Tätigkeiten in der Halle enthält die NRW CoronaSchVO nicht.

In Anlehnung an die Lockdown-Phase im Frühjahr, in der die Nutzung von Reithallen ebenfalls für das Bewegen der Pferde aus Tierschutzgründen geöffnet waren, sollen auf dieser Pferdesportanlage folgende Obergrenzen je innenliegender Reitfläche nicht überschritten werden (je Person ca. 150 bis 200 qm).

Aufgrund dieser praxisbewerten Vorgabe ergibt sich eine sichere Obergrenze an Reitern wie folgt:

Kleine Reithalle	4 Reiter	4 Begleitpersonen
Große Reithalle	6 Reiter	6 Begleitpersonen
Außenplatz	8 Reiter	8 Begleitpersonen

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen

Werden Pferde und Ponys von Minderjährigen oder unterstützungsbedürftigen Personen betreut, gepflegt und bewegt, muss die benötigte Aufsicht im Sinne der Aufsichtspflicht und ggf. die fachliche Betreuung im Umgang mit dem Pferd oder Pony sichergestellt sein. Bestenfalls erfolgt diese Anleitung durch lizenzierte Übungsleiter, mindestens jedoch durch fachlich versierte Personen, die mit dieser Aufgabe betraut wurden. Die Aufsichtsführung schließt die Sorge für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ein.

8. Rückverfolgbarkeit

Mit Bezug auf § 4a der CoronaSchVo legt Vorstand fest, dass für alle Personen auf der Sportanlage die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht.

Die Erfassung läuft kontaktlos mit dem System Gastident. Das Erfassungssystem ist anerkannt und deckt die Vorgaben des Datenschutzes vollumfänglich ab.. Zur Erfassung ist ein Handy mit Zugang zum Internet ausreichend.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben:

Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts.

Die Daten werden vom Provider für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung an möglichen Engpässen wie etwa Durchgängen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

10. Belüftung

Alle Räume, Zugangsbereiche, Ställe und Reithallen werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet. Reithallen und Stallgassen sind in der Regel ohnehin luftig gebaut und nicht hermetisch abgedichtet und isoliert. Mit dem regelmäßigen Öffnen der großen Reithallentore lässt sich der Luftaustausch schnell und zuverlässig sicherstellen.

11. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet.

Reinigung und Desinfektion: Die regelmäßig erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird .

Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

- ✓ Kontaktflächen wie Türdrücker
- ✓ Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Mistkarre, Forken und Stallbesen

12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Personen grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind aktive Sportler auf dem Pferd und Übungsleiter bei der Anleitung und Überwachung der nach § 9 Abs.5 CoronaSchVo zugelassenen Maßnahmen.

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Sportler, die sich gemeinsam auf einer Reitfläche befinden, halten durchgehend den Mindestabstand von 1,50 m ein. Dieser ergibt sich bereits aus der Sportart und liegt in der Regel deutlich oberhalb von 1,50 m.